A 67 Umweltamt
A 67.2 Untere Naturschutzbehörde

Luckenwalde, 02.09.2024
Frau Lüddemann

A 80 Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklungsamt
Frau Schönberner

Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zum BP Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde
hier: frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

AZ bei A 67.2: 41532/24/672

Meiner Stellungnahme liegen die folgenden am 11.07.2024 im Umweltamt, SG Untere Naturschutzbehörde, eingegangenen Unterlagen zu Grunde:

- Anschreiben vom 02.07.024
- Vorentwurf Planzeichnung Stand 08.07.2024
- Vorentwurf Begründung Stand 08.07.2024

□ Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
x Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist momentan die Verwirklichung der beabsichtigten Planung nicht möglich, weil dem Vorhaben rechtliche Vorgaben entgegenstehen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können.

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

Einwendungen

1.1.
Im Entwurf des Umweltberichtes - hier Entwurf Biotopkartierung – wurden besonders geschützte Biotope innerhalb des Geltungsbereich festgestellt.
Die Flächen sind nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG geschützt.

Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG verboten.
Nutzungsänderungen oder –intensivieren sind ebenso nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG verboten.
Grundsätzlich sind erhebliche Eingriffe in o. g. Biotope zunächst zu vermeiden und/oder zu minimieren (vgl. § 15/1 BNatSchG).
Eine verbindliche Bauleitplanung darf nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Höherrangiges Recht sind insofern alle Rechtsnormen, insbesondere Rechtsverordnungen und Gesetze. Hierzu zählen neben den Bestimmungen des Lebensstättenschutzes besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§ 44 BNatSchG) u. a. auch der Schutz der wertvollen Biotope nach § 30 BNatSchG.
Entsprechend des Planungsinhaltes sind Verluste und Beeinträchtigungen dieser Biotope zu erwarten.

1.2.
Bei der Bauleitplanung sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten/ Biotope" im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes zu berücksichtigen. Es ist seitens des Vorhabenträgers zu prüfen, ob bei der Umsetzung des B-Plans die artenschutzrechtlichen Schädigungs- und Störungsverbote für alle planungsrelevanten europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten) gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eingehalten werden. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum, eine korrekte Abarbeitung der Eingriffsregelung im Umweltbericht sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung (Artenschutzfachbeitrag [AFB]) voraus. Entsprechende Kartierungen und eine Artenschutzprüfung fehlen bisher. Eine abschließende fachliche Beurteilung seitens der UNB ist somit noch nicht möglich.

b) Rechtsgrundlagen

Zu 1.1
§ 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG

Zu 1.2.
§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG

c) Möglichkeiten zur Überwindung

Zu 1.1.
Primar muss eine Prüfung und Ausschöpfung aller Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der geschützten Biotope erfolgen. Diese sind von einer Bebauung oder Beeinträchtigung auszuschließen.
Damit der BP in seinen Planungen auch umsetzbar wird, sollte ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (s. § 30 Abs. 4 BNatSchG) gestellt werden, sofern die Eingriffe nicht vermeidbar sind.
Der § 30 Abs. 4 BNatSchG ermöglicht es den Gemeinden durch einen entsprechenden Antrag auf Ausnahme oder Befreiung bereits im Vorfeld Rechtssicherheit über den in Aufstellung befindlichen BP zu erlangen.
Durch diese vorweggenommene „Generalausnahme" erlangt die Gemeinde Rechtssicherheit hinsichtlich der Zulässigkeit und Vollziehbarkeit ihres Planes. Die Rechtsprechung nimmt teilweise ein Planungsverbot an, wenn bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung erkennbar ist, dass die Verwirklichung des Planes dauerhafte rechtliche Hindernisse (z.B.

naturschutzrechtliche Verbote) entgegenstehen. Die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme sind dieselben wie im § 30 Abs. 3 BNatSchG.
Wird der Antrag positiv entschieden, erstreckt sich die begünstigte Wirkung auf alle Vorhaben im Plangebiet. Weitere Ausnahmen durch die einzelnen Bauherren werden dann überflüssig und sind für das eigentliche Bauantragsverfahren nicht mehr zu prüfen.
Diese Erstreckungswirkung ist beschränkt auf 7 Jahre nach Inkrafttreten des BP.
Da auf Baugrenzen verzichtet wird, ist die gesamte Sonderbaufläche theoretisch bebaubar. Insofern ist die gesamte Fläche für Gemeinbedarf zu betrachten und zu bewerten (vgl. Verlustflächen Biotope).
Folgende Unterlagen wären vorzulegen:

- Aktuelle Biotoptypenkartierung
- Planzeichnungen
- Größe der beantragten Fläche in qm
- Begründung und Beschreibung des Vorhabens
- Beschreibung der jetzigen örtlichen Verhältnisse, Zustand der Natur, natürliche Gegebenheiten (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild, Bäume, sonstige vorhandene Gehölze, geschützte Biotope, Rote-Liste-Arten), Bestandserfassung entsprechend der Brandenburgischen Kartieranleitung, ggf. Fotos
- Beschreibung zu erwartender Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope
- Darstellung vorgesehener Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung, zum Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen der Biotope
- Ausgleichsmaßnahmen: Kartierung Istzustand, Erläuterung, Maßnahmenblätter, Kartendarstellung
- Nachweis rechtliche Sicherung

Zu 1.2.
Neben der Betroffenheitsanalyse für das Schutzgut „Arten und Biotope" im Rahmen der Eingriffsregelung, ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erarbeiten. Darin ist auf Grundlage einer schlüssigen Artenerfassung zu prüfen, ob es bei der Realisierung des B-Planes zur Verletzung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG kommen kann. Im Ergebnis der Kartierungen sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu benennen. Die Schutzmaßnahmen und v.a. die funktionserhaltenden Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind so zu präzisieren, dass bei einer späteren Planumsetzung davon ausgegangen werden kann, dass die Zugriffsverbote eingehalten werden können und die vorgezogene Realisierung der Maßnahmen im Fall der Planumsetzung gewährleistet ist.
Die Kompensationsmaßnahmen sind dafür genau zu quantifizieren und zu verorten. Ferner ist deren Umsetzung sicherzustellen und die langfristige rechtliche Sicherung, Pflege und Kontrolle vorzubereiten (z. B. über Festsetzungen innerhalb des B-Plans oder über dingliche Sicherung im Grundbuch und städtebaulichen Vertrag außerhalb).

Lässt sich trotz Schutzmaßnahmen die Verletzung der Zugriffsverbote nicht ausschließen, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder für eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG zu prüfen. Die Zugriffsverbote gelten in diesem Fall für alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten (§ 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG).

Bei Fragen zu den Belangen des Artenschutzes, steht Ihnen in der UNB Frau Schön zur Verfügung (Tel.: 03371 608-2502, miriam.schoen@teltow-flaeming.de).

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts (UB)

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen

aa)
Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem UB beschrieben und bewertet werden (entsprechend der Anlage zum BauGB).

aaa)
Auf Basis faunistischer Kartierungen von Vögeln, Reptilien, Fledermäusen, Waldameisen, holzbewohnenden Käfern, Amphibien und der Erfassung von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (LRT) ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen. Ergeben sich im Zuge der Begehungen Hinweise auf Vorkommen weiterer streng geschützter Arten, sind diese in die Prüfung mit einzubeziehen. Im Konfliktfall sind geeignete Vermeidungs- und funktionserhaltende Maßnahmen zu entwickeln und langfristig zu sichern. Lassen sich die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote trotz Schutzmaßnahmenkonzept nicht sicher einhalten, sind die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und darzulegen.

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung

bb)
Neben dem o.g. UB ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG).
Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der UB. Der UB, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen" enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte.
Adressaten des UB sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute", entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der GOP (Kommentar zum BNatSchG – Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer; Seite 247, Anstrich 9). Unbenommen der rechtlichen Grundlage würde die UNB auf einen eigenständigen GOP verzichten, wenn der UB alle Angaben und Inhalte eines GOP enthält und eine vollständige Übernahme der geplanten grünordnerischen Festsetzungen erfolgt.

bbb)

Für die artenschutzfachliche Prüfung sind fachgutachterliche Karteirungen folgender Artengruppen nach den aktuellen Methodenstandards erforderlich:

1. Brutvögel: sechs Begehungen zur Erfassung zwischen Anfang März und Anfang Juli in Form einer Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al., Erfassung von Horststandorten und Höhlenbäumen
2. Reptilien: sechs Begehungen zur Erfassung von Reptilien (April bis Juni) durch eine sachverständige Person ggf. ergänzt durch Ausbringung reptilienblechen
3. Fledermäuse: Vor-Ort-Begehung zur Einschätzung des Quartierpotentials im Baumbestand sowie Einschätzung möglicher Quartiere und des zu erwartbaren Artenspektrums durch optische Einschätzung vom Boden aus mit dem Fernglas sowie ggf. einer Detektorbegehung mit Rufauswertung, Kartierung von Sommer- und Winterquartieren im Gebäudebestand unter Angabe des vorgefundenen Artenspektrums
4. Waldameisen: Kontrolle auf Nester der hügelbauenden Waldameisen

5. Holzbewohnende Käfer: Kontrolle von geeigneten Gehölzen auf das Vorkommen holzbewohnender Käferarten
6. Amphibien: Kartierung von Laichhabitaten und Landlebensräumen bei entsprechenden Witterungsverhältnissen und zu entsprechenden Witterungsverhältnissen und zu entsprechenden Jahreszeiten mit fachlich anerkannten Methoden, Erfassung des Artenspektrums
7. Erfassung von Lebensraumtypen von gemeinschaftlichen Interesse (LRT)

Wird vor Ort eine potenzielle Lebensraumeignung für weitere streng geschützte Tier- oder Pflanzenarten festgestellt, sind diese Spezies in die artenschutzrechtliche Prüfung miteinzubeziehen.

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
keine

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme
keine

4. Weiter gehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes und des Zeitrahmens:
keine

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:

1.
Der Umweltbericht bzw. auch Fachplan kann im Vorfeld der folgenden Trägerbeteiligung gern mit der UNB abgestimmt werden (als E-Mail an Frau Lüddemann; birgit.lueddemann@teltow-flaeming.de).

2.
Innerhalb der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Betrachtung ist eine Alternative zur geplanten Zufahrt zu prüfen. Vorschläge zu möglichen alternativen wurden seitens der UNB bereits in der E-Mail vom 23.05.2024 und in den Abstimmungsgesprächen unterbreitet.
Die Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG hat für die gesamte Fläche „Gemeindebedarf" und für die Erschließung zu erfolgen.

3.
Flächennutzungsplan (FNP)/**Landschaftsplan (LP)**
Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich dieses Bauleitplanes ist der Landschaftsplan (LP) aus dem Jahr 1999 maßgebend. In diesem LP wird das bisher nicht bebaute Plangebiet als Waldfläche dargestellt. Somit widerspricht der B-Plan gegenwärtig dem Landschaftsplan.
Aus Sicht der Landschaftsplanung ist demnach der LP als räumlicher und sachlicher Teilplan fortzuschreiben.

Grundsätzlich sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchen Umfang mit Blick auf die in § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG genannten Kriterien eine Fortschreibung erforderlich ist. Diese Prüfung beinhaltet nach § 9 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 BNatSchG auch die Richtigkeit der Angaben über den vorhandenen und zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft (Aktualität). Die Angaben müssen nach wie vor inhaltlich richtig sein, das betrifft insbesondere das Vorkommen von Arten und Lebensgemeinschaften, aber auch methodisch müssen sie dem Stand der Technik entsprechen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB sind die Darstellungen des LP zu berücksichtigen. Dies erfolgt hier bisher nur noch in ungenügendem Maß. Eine entsprechende Absichtserklärung wurde jedoch bereits ausgesprochen und soll im parallel durchzuführenden Änderungsverfahren des FNP Berücksichtigung finden.

4.
Im Geltungsbereich sind durch Baugenehmigungen naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt (z.B. Gehölzpflanzen, Biotoppflege, Artenschutzmaßnahmen). Dies betrifft das ganze Gebiet.
Neue Bebauungen oder Erschließungsmaßnahmen dürfen die festgesetzten A/E-Flächen nicht erfassen.

5.
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit Bezug zum besonderen Artenschutz müssen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auch in rechtlicher Hinsicht gesichert werden. Maßnahmen die einen städtebaulichen Bezug haben und bodenrechtlich relevant sind, können üblicherweise über entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan gesichert werden.

Maßnahmen denen der städtebauliche Bezug bzw. die bodenrechtliche Relevanz fehlt (z.B. Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes oder zu konkretisierende Ausführungen bezüglich der Flächenpflege und der Erfolgskontrolle) müssen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert werden. Bisher liegen keine unterzeichneten städtebaulichen Verträge vor. Der Nachweis über die Sicherung und Kompensationsmaßnahmen hat spätestens vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde vorzuliegen.
Eine zusätzliche privatrechtliche Sicherung z. B. durch Grundbucheintrag ist erforderlich und sinnvoll, sofern die Flächen nicht im Besitz des Vorhabenträgers sind. Nur dann können die Maßnahmen auch bei einer denkbaren Weitergabe oder Veräußerung des Grundstücks an Dritte oder bei geplanter Realisierung auf Grundstücken im Eigentum Dritter durchgesetzt werden.

Der städtebauliche Vertrag einschließlich des Maßnahmen- und Pflegekonzeptes sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und spätestens vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Sollte die rechtliche Sicherung bis zum Bauantragsverfahren nicht nachgewiesen sein, besteht die Gefahr, dass es so lange zur Versagung der Baugenehmigung kommt, bis die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen erfolgt ist.

6.
Gemäß § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Das gilt für alle Gehölze, unbeachtet dessen, ob sie gesetzlich geschützt sind oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Paul
B. Paul
Sachgebietsleiterin

Gesetzliche Grundlagen - Fundstellen der zitierten Gesetze und Verordnungen

BNatSchG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 14.12.2022

BbgNatSchAG - Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.11)

NatSchZustV- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der NatSchZustV vom 19. Juli 2021 (GVBl. II Nr. 71)

BauGB
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m. W. v. 01.01.2024 (BGBl. I S. 184)

LAND BRANDENBURG

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch-Z.:LFU-TOEB-3700/492+17#301784/2024
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 19.08.2024

Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde
Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 02.07.2024
- Begründung mit Umweltbericht, 08.07.2024
- Planzeichnung, 08.07.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 19.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	**Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2**
Belang	**Immissionsschutz**
Vorhaben	**Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde**
Ansprechpartner*In:	Frau Blumberg, Tel.: 0355-4991-1339 TOEB@lfU.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	☐

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
☒	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan Nr. 51/2023 „Feuerwehrtechnisches Zentrum (FTZ)“ der Stadt Luckenwalde. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Ziel der vorgelegten Planung ist die Entwicklung eines Kompetenzzentrums für Brand- und Katastrophenschutz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Das Aufgabengebiet umfasst u.a. das Aus- und Fortbildungszentrum mit Trainings- und Übungsflächen, Unterhaltung des Katastrophenschutzlagers, Lager- und Werkstatträume für Rettungs- und Schutzausrüstung. Im Geltungsbereich wird eine Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehrtechnisches Zentrum“, Grün- und Verkehrsflächen festgesetzt. Die Zufahrt soll ausgebaut werden.

In räumlicher Nähe des vorliegenden B-Planes befinden sich nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlagen (Windenergieanlage, Bauschuttrecyclinganlage, Bodenaufbereitungsanlage). Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen. Die nächstgelegen schutzwürdige Nutzung befindet sich im Brandweg.

Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.

2. Fazit

In der Begründung wird eine nähere Betrachtung der Auswirkungen der Planung (Immissionen) auf das Schutzgut Mensch in Aussicht gestellt. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen/Gutachten zu den Schutzgütern Mensch und Klima/Luft sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Ein plausible, verbal-argumentative Darstellung (u.a. Nutzungsintensitäten, Nutzungszeiten) wird nach jetzigem Kenntnisstand als ausreichend bewertet. Die Vorbelastung der umgebenden gewerblichen Anlagen ist ebenfalls in die Beurteilung einzustellen.

Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Weiterentwicklung eines Kompetenzzentrums für Brand- und Katastrophenschutz und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden

Nutzungsbestand sind erhebliche Immissionskonflikte infolge der Vorhabensrealisierung derzeit nicht zu erwarten.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.

Dieses Dokument wurde am 19.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Forstamt Teltow-Fläming

Bearb.: Ingo Richter
Gesch.Z.: 080-3-FoA-12-7002/188+18#313509/2024
Hausruf: +49 33733 50301
Fax: +49 331 275484990
FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Teltow-Fläming | Steinplatz 1 | 15806 Zossen

Stadt Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10
14943 Luckenwalde

EINGANG Stadt Luckenwalde
EBf.-Nr.: .....
Datum: 28. AUG. 2024
Uhrzeit: ... A. 61 .....
V-Scheck: .....

EINGANG
Stadtplanungsamt
28. AUG. 2024
61. 1 2 3 4 5 6 78

Wünsdorf, 26.08.2024

Bebauungsplan Nr. 51/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" der Stadt Luckenwalde

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB, Fortschreibung des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde als sachlicher und räumlicher Teilplan im Sinne des § 9 Abs. 4 BNatSchG
Beteiligungsschreiben vom 02.07.2024
Hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des Forstamtes Teltow-Fläming– untere Forstbehörde, erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus forstrechtlicher Sicht gemäß § 4 Absatz 1 BauGB.

Von dem geplanten Vorhaben werden forstrechtliche Belange direkt durch Überplanung von Waldflächen i.S. des § 2 LWaldG betroffen.

Er betrifft auf den FS 33/5 und 33/6 Flächen, die gemäß § 2 (1,2) des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)[1)] der Nutzungsart „Wald" unterliegen. Durch die beabsichtigten Maßnahmen wird es zu einer dauernden Waldumwandlung gemäß § 8 LWaldG auf dem FS 33/5 und 33/6 der Gemarkung Frankenfelde, Flur 6 kommen.

Landesbetrieb Forst Brandenburg

Zu beachten ist, dass bei der Planung, die Waldinsel östlich des „Containers Taktikausbildung" auf dem FS 33/6 keine Waldeigenschaft i.S. des § 2 LWaldG aufweist, da die Mindestgröße von 2.000m² nicht gegeben ist. Eine Festsetzung als Wald im B-Plan ist daher nicht möglich.
Die Größe der dauernden und zeitweiligen Waldumwandlung wird entweder durch einen forstrechtlich qualifizierten B-Plan oder später im Baugenehmigungsverfahren geregelt, ggf. im Rahmen eines konzentrierenden Verfahren. Die Verfahren bedürfen der Einarbeitung aller Flurstücks bezogenen Daten zu Eingriff sowie Ausgleich und Ersatz. Die Herleitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (AEM) resultiert aus dem nach § 8 (3) LWaldG geforderten Ausgleich der nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes.
Dabei kann die untere Forstbehörde insbesondere bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist als Ersatz eine Erstaufforstung geeigneter Grundstücke vorzunehmen ist oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald zu treffen sind. Grundsätzlich ist gemäß § 1 LWaldG, der bestimmt, dass der Wald im Bewusstsein seiner besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren ist, eine Erstaufforstung in der Größe der dauerhaften Waldumwandlung zu planen (Grundkompensation). Insofern resultiert aus den beabsichtigten Eingriffen in Waldflächen bei Bestätigung der Planung auch die Betroffenheit des § 9 LWaldG –Erstaufforstung.
Die Höhe der die Grundkompensation übersteigenden AEM richtet sich nach den ausgewiesenen Waldfunktionen. Aktuell unterliegen die in der Planung dargestellten Waldflächen FS 33/5 und 33/6 ganz oder teilweise folgende Waldfunktionen: Lokaler Klimaschutzwald, lokaler Immissionsschutzwald, Sichtschutzwald und Erholungswald, Intensitätsstufe 1 (vgl. folgende Tabelle). Lokaler Klimaschutzwald, lokaler Immissionsschutzwaldzieht und Erholungswald ziehen einen über die Grundkompensation hinausgehenden Kompensationsfaktor von jeweils 1,0, Sichtschutzwald von 0,75.

Waldfunktion (Schlüssel-Nr.)	Kompensationsfaktor	**Umfang der Betroffenheit, Flurstück 33/5 (**Gemarkung Frankenfelde, Flur 6)	**Umfang der Betroffenheit, Flurstück 33/6** (Gemarkung Frankenfelde, Flur 6)
lokaler Klimaschutzwald 3100	1	flächig	anteilig
lokaler Immissionsschutzwald 3200	1	anteilig	flächig

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Sichtschutzwald 4100	0,75	anteilig	flächig
Erholungswald, Intensitätsstufe 1 8101	1	flächig	ohne

Die Ausdehnung der Waldfunktion Lokaler Klimaschutzwald (3100) wurde am 23.08.2024 aktualisiert (Entwurf-Stadium) geändert und ist ggf. noch nicht in der öffentlichen Online-Ausgabe einsehbar.
Die über die Grundkompensation hinausgehenden AEM können auch als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (wie z.B. Voranbau) erbracht werden. Die detaillierte Herleitung der AEM auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG (VV § 8 LWaldG)[2)] erfolgt spätestens in der Begründung zur Genehmigung der Waldumwandlung.
Bitte beachten Sie, dass alle genannten Waldfunktionen als nicht kompensierbar eingestuft werden und daher eine Waldumwandlung aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Dennoch kann die Umwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt.

Weil es sich bei den geplanten Maßnahmen lediglich um eine Arrondierung bereits vorhandener Infrastruktur handelt, wird eine Genehmigung der geplanten Walumwandlung in Aussicht gestellt.

Zur Umsetzung der Planung bedarf es der Änderung der Nutzungsart -vorliegend Wald- in die Nutzungsart mit der Zweckbestimmung „Sicherheit und Ordnung, 17170“ oder „Straßenverkehr, 21000“.

Für das weitere Verfahren ist zu entscheiden, ob der Bebauungsplan forstrechtlich qualifiziert werden soll oder nicht. Erfolgt keine Qualifizierung unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte, wird über die Zulassung der Waldumwandlung (Waldumwandlungsgenehmigung) im nachgeordneten Genehmigungsverfahren (z.B. separate Waldumwandlungsgenehmigung bzw. konzentrierendes Baugenehmigungsverfahren) entschieden.

Gemäß § 8 (1) LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden.
Gemäß § 8 (2) Satz 3 LWaldG, steht der Genehmigung gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vor-

gesehen ist, sofern darin die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.
Damit dieser Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008), muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten.

Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstücksgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt.

1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht
a. Erstaufforstungsfläche
b. und/oder Waldumbaufläche
c. und/oder Waldrandgestaltung
d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugsgrößen
2. Maßnahmebeschreibung
a. Pflanzenanzahl
b. und Baumart(-en)
c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur
d. und Nachbesserung
3. Fristsetzung für Maßnahmedurchführung
4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen
a. Fälligkeit
b. und Höhe
c. und Art der Sicherheit
d. und Zeitraum
6. besondere Genehmigungstatbestände
a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotope gemäß § 32 BbgNatSchAG[3]
b. Prüfpflichten gemäß UVPG[4] des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung
c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen
7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme.

Landesbetrieb
Forst Brandenburg

Zur Übersicht der für eine forstrechtlichen Genehmigung notwendigen Angaben und auch der Form (Text und Karte) lege ich Ihnen ein Waldumwandlungs-Antragsformular in den Anhang.

Zur Frage der Inhalte der Umweltprüfung:
Im Rahmen der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sind im Rahmen der Schutzgutbetrachtung die Auswirkungen der Planung auf die angrenzenden bzw. verbleibenden Waldbestände zu untersuchen.
Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit die Verkleinerung der verbleibenden Waldfläche sich negativ auf dieses auswirkt. Weiterhin ist auch die Waldbrandgefährdung und deren Abwehr zu prüfen.
Es handelt sich bereits jetzt durch die südwestlich befindliche Grube und die westlich befindlichen landwirtschaftlich genutzte Offenflächen um eine kleinklimatisch ungünstige Lage. Inwieweit würde die weitere Verschlechterung des Kleinklimas durch eine Waldumwandlung beeinträchtigt? Ebenso ist der Frage nachzugehen, inwieweit durch eine Reduzierung der Waldfläche die anderen Waldfunktionen (siehe oben) beeinträchtigt werden.

Hinweis
Die abschließende Prüfung, ob die Planung unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung aufgestellt wurde, kann sowohl zu einer Reduzierung der Waldflächenverluste vor Ort als auch zu einer Verringerung der Forderungen nach forstrechtlichem Ausgleich und Ersatz führen.
Beabsichtigt die Gemeinde den B-Plan forstrechtlich zu qualifizieren, ist bereits in der Phase der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gegenüber der unteren Forstbehörde eine entsprechende Erklärung zielführend. Hiernach können unvollständige Planungsunterlagen noch nachgebessert und der Planentwurf vervollständigt werden.
Durch die Regelung der Kompensation einer Waldinanspruchnahme sind andere Behörden ebenfalls fachlich betroffen. Daher müssen **spätestens zu Beginn der öffentlichen Auslegung und der Behördenbeteiligung (Entwurf) die Unterlagen vollständig vorliegen, um einer Beurteilung zugängig zu sein!**

Sofern eine forstrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplanes angestrebt wird, sind die Kompensationsmaßnahmen wie oben beschrieben, vollständig in den Planunterlagen abzubilden und über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern.

Erreicht der B-Plan die forstrechtliche Qualifizierung nicht oder ist dies nicht beabsichtigt, so muss zur Umsetzung der Nutzungsartenänderung im anschließenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung oder für die Entwicklung der

Grünfläche im ggf. eigenständigen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren) über die Zulassung der Waldumwandlung mit Kompensationsfestsetzung entschieden werden.

Die vorhandene Einfriedung (Flurstück 33/6) stellt im großen Umfang eine Waldsperrung gemäß § 18 LWaldG dar. Die Einfriedung hat Bestandsschutz (Bestand vor 1991) und ist nicht grundhaft zu erneuern. Ist letzteres geplant, ist vorher eine Waldumwandlungsgenehmigung für die eingeschlossenen Waldareale bei der Unteren Forstbehörde einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
H. Kiwitt
Funktionsförster Hoheit

Dieses Dokument wurde am 26.08.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anhang
Waldumwandlungs-Antragsformular

Rechtsgrundlagen

1- Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der gültigen Fassung
2- Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung
3- Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 15])
4- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - **BbgNatSchAG**) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
5- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"

Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -
Forstamt Teltow Fläming
Steinplatz 1
15806 Zossen

Forstamt: Teltow Fläming
Telefon: 033702/2114000
Fax: 0331/ 275484990
e-mail-Adresse: FoA.Teltow-Flaeming@LFB.Brandenburg.de

Aktenzeichen:
Revier:
Abt./U.Abt.

Wird von der Forstbehörde ausgefüllt.

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG [1)]

1. Antragsteller

Anrede, Titel, Firma
Name, Vorname:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefon:
Datum:

2. Waldumwandlung

Für das (die) Grundstück(e)

Nr.	Gemarkung (Bezeichnung **und** Nummer)	Flur	Flur-stück	Gesamt-größe m²	bisherige Nutzungsart	davon Umwandlungsfläche m² **zeitweilig**	**dauerhaft**
1	Gemarkungsnummer						
2	Gemarkungsnummer						
3	Gemarkungsnummer						
4	Gemarkungsnummer						
	Summe						

beantrage ich die Genehmigung zur

☐ dauernden Umwandlung einer Waldfläche von m²

☐ zeitweiligen Umwandlung einer Waldfläche von m²

für den Zeitraum von bis

Die Fläche soll als _____ genutzt werden.

Sie ist (war) mit _____ (Baumart/en, Alter) bestockt.

Die Fläche ist auf den beigefügten topographischen Karten und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke ist eingetragen.

Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung [2)] sind beigefügt.

[2)] nur bei zeitweiliger Umwandlung

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Umwandlung, weil

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umwandlung, weil

_____

_____

_____

_____

_____

_____

_____

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Die Umwandlung von Wald wird bis zum _____ durchgeführt.

Ich bin ☐ Eigentümer / ☐ Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Waldumwandlung.

☐ Der Eigentümer ist mit der Umwandlung einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung

3.1 Ersatzaufforstung

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG [1)] angeboten.
Die genannten Ersatzaufforstungsflächen sind auf beigefügtem Lageplan grün umrandet.

Nr.	Gemarkung (Bezeichnung **und** Nummer)	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Ersatzaufforstungsfläche m²	ggf. Erstaufforstungsgenehmigung bereits vorhanden/beantragt? Aktenzeichen
1	Gemarkungsnummer					
2	Gemarkungsnummer					
3	Gemarkungsnummer					
4	Gemarkungsnummer					
	Summe					

Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.

Ich bin ☐ Eigentümer / ☐ Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Ersatzaufforstung.

☐ Der Eigentümer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

☐ Die Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, daher keine Forderung der Ersatzaufforstung, sondern weiter mit 3.3

3.2 keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar

☐ Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung.
Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.
(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich" bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Erstaufforstungsdienstleistern.
Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.3 sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Sofern nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen (Nr. 3.2) bzw. die beantragte Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, werden zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung nachfolgende Flächen für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG [1)] angeboten.
Die genannten Flächen sind auf beigefügtem Lageplan blau umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	davon Maßnahmefläche m²
1					
2					
3					
4					

	Summe				

Maßnahmebeschreibung:

(Weitere Beschreibung bitte auf gesondertem Blatt.)

Ich versichere, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden müssen.

Ich bin ☐ Eigentümer / ☐ Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Schutz- und Gestaltungsmaßnahme

☐ Der Eigentümer ist mit der Maßnahme einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

3.4 keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar

☐ Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (Nr. 3.3) zur Verfügung.

Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigefügt.

(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich" bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Dienstleistern.
Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.5 finanzieller Ausgleich

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können (nachweislich keine Ersatzaufforstungsflächen und keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar), ist gem. § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Forstbehörde.

Das Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der geltenden Fassung

Hinweisblatt zum Antragsformular zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. Ablichtung der **Katasterkarte** (nicht älter als ein Jahr) mit Darstellung der Umwandlungs- sowie gegebenenfalls Ersatzaufforstungsfläche (Maßstab 1 : 1.000 bis 1 : 5.000).

2. Eigentumsnachweis
   Als Eigentumsnachweis dient ein Auszug der **Eintragung im Grundbuch** (max. ein Jahr alt), alternativ
   – der notariell beglaubigte Kaufvertrag mit erfolgter Auflassungsvormerkung im Grundbuch
   – der bestandskräftige Zuordnungsbescheid
   – der rechtskräftige Enteignungsbeschluss
   – der rechtskräftige Feststellungsbeschluss i. d. R. einer Zwangsversteigerung
   – das rechtskräftige Urteil
   – der durch das Amtsgericht oder notariell beglaubigte Erbschein.

3. Bei Bedarf weitere Unterlagen (z. B. Ergebnis einer Umweltverträglichkeitsprüfung, Atteste).

Erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ist eine Bearbeitung des Antrages möglich.

Der Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist bei der Oberförsterei* vollständig ausgefüllt und unterschrieben entweder als einfache Papierausfertigung oder per E-Mail als unterschriebenes PDF-Dokument einzureichen.

Zur Sicherstellung der Ausführung von Nebenbestimmungen eines Genehmigungsbescheides können Sicherheitsleistungen erforderlich werden. Sicherheitsleistungen sind i. d. R. als Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung bei der Landeshauptkasse zu erbringen.

Der Bescheid zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart ist gebührenpflichtig.

Die Oberförsterei* wird im Verfahren das zu leistende Ausgleichsverhältnis festlegen. Bis zu einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 soll die Kompensation als Erstaufforstung erbracht werden. Die Neuanlage von Wald ist genehmigungspflichtig. Bei größerem Ausgleichsverhältnis von über 1:1 sollen sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald erbracht werden (z.B. Voranbau, Waldrandgestaltung).

Der Ausgleich für nicht mit Forstpflanzen bestockte Waldflächen besteht nicht aus Ersatzaufforstungen, sondern aus sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Voranbau, Waldrandgestaltung, biotopverbessernde Maßnahmen im Wald). Waldflächen mit flächigen Holzerntemaßnahmen im Vorfeld des Waldumwandlungsverfahrens gelten als bestockte Flächen!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständige Oberförsterei*.

* www.forst.brandenburg.de > Über uns > Oberförstereien > Kartenauswahl oder Zuordnung Gemarkung

Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde – Betriebszentrale, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam, email: betriebsleitung@lfb.brandenburg.de

Landesbüro
anerkannter Naturschutzverbände GbR

in Sachen Natur

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Luckenwalde
Amt 61 – Stadtplanung
z.Hd. Ruben Bräucker
Markt 10
14943 Luckenwalde

1589 & 1590/2024
Herr Schirmer
Tel: 0331/201 55-52
Ihr Zeichen:61/7 FNP Ä 16/2023 / BP 51/2023

Potsdam, 23.08.2024

vorab per Fax:
vorab per email: bauplanung@luckenwalde.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming" und der Flächennutzungsplanänderung Nr. 16/2023 "Feuerwehrtechnisches Zentrum Teltow-Fläming", Stadt Luckenwalde

Sehr geehrter Herr Bräucker,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Gegenüber dem Vorhaben bestehen keine wesentlichen Bedenken bei Berücksichtigung folgender Hinweise:

Im FNP sollte die Legende ergänzt werden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus früheren Baumaßnahmen:

Im Oktober 2014 waren wegen des Anbaus am Hauptgebäude zur Erweiterung der Atemschutzstrecke im FTZ in Luckenwalde Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nötig. Dem Landesbüro wurde damals das Eingriffs- und Ausgleichsgutachten vorgelegt[1]. Danach mussten für den Bodenverlust 2 Bäume (z. B. Trauben- oder Stieleiche) gepflanzt werden und es waren für den Biotopverlust auf einer Fläche von 91 m^2 273 m^2 Kompensationsfläche erforderlich. Dafür sollte ein Trockenrasenbiotop auf der ca. 280 m^2 großen Dreiecksfläche südlich der Eingangsstraße entwickelt werden. Mit einem langfristigen Mähregime sollte die Fläche ausgehagert werden, um eine Aufwertung der vorhandenen Fläche zu einer Silbergrasflur zu erzielen. Der Gehölzaufwuchs sollte entfernt werden. Die aktuelle Biotoptypenkartierung zeigt für diesen Bereich allerdings keinen Trockenrasen, sondern artenreichen Scherrasen. Darüber

[1] IDAS (2014): Eingriffs- und Ausgleichsplanung. Anbau am Hauptgebäude zur Erweiterung der Atemschutzstrecke im FTZ in Luckenwalde.

hinaus konnte sich laut BP-Plan-Begründung im südlichen Bereich der Freileitungstrasse, also in dem Bereich der geplanten Ausgleichsfläche, Pappelaufwuchs etablieren (S. 7).

Es stellt sich hier die Frage, ob und wo die Ersatzmaßnahmen durchgeführt wurden. Wurde der Gehölzaufwuchs nicht wie vorgesehen unterbunden? Oder befindet sich die Maßnahmenfläche an anderer Stelle? Wo wurden die beiden Bäume gepflanzt? Diese sind bei der Baumaßnahme unbedingt zu erhalten.

Der Nachweis der Ersatzmaßnahmen ist aufzuzeigen. Soweit die Ausgleichmaßnahmen bislang nicht umgesetzt wurden, muss dies unbedingt erfolgen. Sie sind im Bebauungsplan zu sichern.

Geschützte Biotope:

Auch die geschützten Biotope (siehe Biotoptypenkartierung, Abb. 5 in der B-Plan-Begründung) müssen erhalten bleiben, also von Bebauung freigehalten werden. Dies ist im Bebauungsplan darzustellen und zu sichern.

Zufahrtsstraße:

Die Aufweitung der Zufahrtsstraße, die den LKW-Begegnungsverkehr ermöglichen soll, lehnen wir ab. Sollten die derzeitig vorhandenen Ausweichstellen nicht ausreichen, so könnte man sie um eine weitere ergänzen. Anderenfalls muss die Straßenerweiterung anhand der derzeitigen bzw. erwarteten Verkehrszahlen (getrennt für LKW und PKW) begründet werden. Ziel muss immer die Eingriffsminimierung sein.

Fahrradabstellanlagen:

Es ist zwar nachzuvollziehen, dass die große Mehrheit der Besucher des FTZ mit dem PKW anreist, aber Schulungsteilnehmer aus Luckenwalde und Umgebung können das FTZ gut mit dem Fahrrad erreichen. Auch wenn nur wenige das Fahrrad nutzen werden, sollten diese nicht durch das Fehlen von Fahrradabstellmöglichkeiten abgeschreckt werden. Daher sind Fahrradabstellmöglichkeiten unbedingt erforderlich.

Allgemein:

Wir schlagen außerdem vor, Fassadenbegrünung und Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie für Fledermäuse gleich einzuplanen und festzusetzen. Eine ökologische Baubegleitung ist notwendig.

Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Vögel, Reptilien, Amphibien und Säugetiere (Kleinsäuger, Fledermäuse) sind nach den üblichen Standards zu kartieren. Auch eine Kartierung von Heuschrecken, Wildbienen und Schmetterlingen ist erforderlich, da Rasenbiotope gerade für diese Gruppen essentiell wichtig sind. Soweit Waldflächen in Anspruch genommen werden, sind Waldameisennester zu erfassen und umzusetzen.

Die Begehungstermine sind im Methodenteil, einschließlich Uhrzeit und Wetterbedingungen, aufzuführen.

Sollten nicht mehr benötigte bauliche Anlagen beseitigt werden, so sind sie auf Fledermausquartiere und Gebäudebrüter zu untersuchen. Falls Fledermausquartiere oder Niststätten von Gebäudebrütern vorhanden sind, so ist vor der Beseitigung Ersatz zu schaffen (CEF-Maßnahme). Niststätten von Vögeln sind im Verhältnis 1:2 zu ersetzen, Niststätten von Fledermäusen sind im Verhältnis 1:3 zu ersetzen, weil diese schlechter angenommen werden. Falls geplant ist, die in Abb. 2 der B-Plan-Begründung dargestellten Trümmerhaufen zu beseitigen, so sind auch diese vorher auf Niststätten und Eidechsen zu untersuchen und ggf. zu erhalten.

Sollte es geplant sein, Bäume zu fällen, so ist ein Baumgutachten erforderlich.

Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Thomas Schirmer